

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Gereon Bollmann, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/11367, 20/11659 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthält trotz zwischenzeitlich vorgenommener Nachbesserungen weiterhin Defizite.

1. Der Entwurf sieht die entsprechende Anwendung der §§ 1360 bis 1360b BGB vor, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben – was der Regelfall sein wird. In § 1360a Abs. 3 BGB finden wir die Verweisung auf § 1615 BGB. Danach erlischt der Anspruch auf Familienunterhalt grundsätzlich mit dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten.

Soll diese Rechtsfolge tatsächlich zu Lasten der meist minderjährigen Mädchen eintreten? Das ist fraglich, zumal die Regelung regelmäßig darauf hinauslaufen wird, dass der Sozialhilfeträger einzutreten hat.

2. Es kommt hinzu, dass die übliche Kompensation, nämlich die erbrechtliche Teilnahme am Vermögen des Verstorbenen, im Gesetzentwurf nicht geregelt ist. Er erschöpft sich in der Regelung, Unterhaltsansprüche für analog anwendbar zu erklären.
3. Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Heilung der unwirksamen Ehe vor, sobald beide Partner volljährig sind. Zweifelhaft ist dabei der Umstand, dass der Entwurf keine obligatorische Beratung vorsieht. Die Argumente für ein Absehen von der Beratungspflicht überzeugen nicht: Der Vergleich mit anderen, volljährigen Personen, die keiner Beratungspflicht unterliegen, verschließt die Augen vor der vorangegangenen Zwangs- oder Ausbeutungssituation. Selten wird sich nämlich eine Minderjährige bei einer Eheschließung geistig und sozial in der Situation befunden haben, schon die Kompetenzen eines Erwachsenen zu besitzen. Meistens erfolgen diese Eheschließungen unter Druck oder gar Zwang der Familienangehörigen oder Dritter. Da zudem die betroffenen Mädchen regelmäßig ihre

Ausbildung abgebrochen haben und wirtschaftlich von dem älteren Partner abhängig sind, liegt typischerweise eine Konstellation zugrunde, die jedenfalls die Gefahr birgt, dass die Bildung eines freien Willens auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingeschränkt sein kann. Deshalb sind staatliche Schutzmaßnahmen angezeigt. Da sich dieser Hintergrund einem Standesbeamten allenfalls in Ausnahmefällen erschließt, ist auch der Hinweis auf die Überprüfung möglicher Eheschließungshindernisse nach § 1314 BGB nicht überzeugend.

4. Zudem stellt sich die Frage, weshalb der Gesetzentwurf keine Befristung der Heilungsmöglichkeiten enthält. Wenn zwei Personen, die nicht wirksam verheiratet waren, ernsthaft eine Ehe fortsetzen bzw. eingehen wollen, wird dies im Regelfall alsbald nach Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngeren Teils erstrebt werden. Bei deutlich späteren Entscheidungen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Anknüpfen an die unwirksame Ehe nicht tatsächlich gewollt ist. Eine Befristung ist deshalb sinnvoll.

5. Der Gesetzesentwurf übersieht kollisionsrechtliche Probleme, die auf der entsprechenden Anwendung von unterhaltsrechtlichen Ansprüchen beruhen.

Deutsches Unterhaltsrecht ist nicht anwendbar, wenn die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat (Art. 3 Abs. 1 des Haager Unterhaltsprotokolls vom 23.11.2007 (HUP) i. V. m. Art. 15 EuUntVO). In diesem anderen Staat wird die entsprechende Anwendung (deutscher) Unterhaltsnormen für den Fall einer unwirksamen Ehe nicht geregelt sein. In Bezug auf Art. 13 Abs. 1, 3 EGBGB wendet das deutsche Gericht also ausländisches materielles Unterhaltsrecht an. Das hat zur Folge, dass mangels Ehe kein Unterhaltsanspruch aus der Ehe besteht. Diese Regelungslücke dürfte erneut zur Verfassungswidrigkeit der Norm führen.

6. Wegen der aufgezeigten Probleme, die die Verweise auf deutsches materielles Unterhaltsrecht verursachen, sollte der minderjährige Teil einer unwirksamen Ehe keinen Unterhaltsanspruch, sondern einen Anspruch sui generis erhalten. Er sollte finanziell und hinsichtlich seines Vermögens so gestellt werden, wie er stünde, wenn die Ehe wirksam geschlossen worden wäre, was auch seinen erbrechtlichen Status einschließt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Heilungsmöglichkeit für unwirksame Auslandsehen zu befristen;
2. eine verpflichtende Beratung der Betroffenen vor der Heilung der unwirksamen Ehe vorzusehen;
3. statt des Verweises auf deutsches materielles Unterhaltsrecht für den minderjährigen Teil einer unwirksamen Auslandsehe einen Anspruch sui generis vorzusehen, der den Minderjährigen wirtschaftlich und vermögensmäßig so stellt, wie er stünde, wenn die Ehe wirksam wäre, einschließlich erbrechtlicher Ansprüche.

Berlin, den 6. Juni 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**